

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.:

42 Cs 540 Js 1268/13 149113

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Ort und Tag

Dülmen, 04.12.13
Anschrift und Fernruf

Rechtskräftig seit

....., den

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen Frau Cecile Stephanie Lecomte,

geboren
wohnhaft

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Münster wird gegen Sie

wegen Durchführung nichtangemeldeter Versammlungen

- Vergehen nach § 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz -

eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 16,00 Euro (= 480,00 Euro) festgesetzt.

Ihnen wird gestattet, die erkannte Geldstrafe in monatlichen Raten in Höhe von 48,00 Euro, beginnend einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung, zu zahlen. Geraten Sie mit einer Rate in Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 22.02.2013 in Dülmen

eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anmeldung (§ 14 Versammlungsgesetz) durchgeführt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 22.02.2013 führten Sie auf dem Marktplatz von Dülmen im Zeitraum von 10.16 Uhr bis 12.15 Uhr eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel durch, ohne diese – was Ihnen möglich gewesen wäre – angemeldet zu haben. Die Versammlung wurde in der Weise durchgeführt, dass Sie und der gesondert verfolgte Schöngart jeweils auf ca. 4 m auseinander stehende Fahnenmasten kletterten und in einer Höhe von ca. 8 m verblieben. Zwischen Ihnen befand sich ein Transparent mit dem Text: „Atomkraft den Boden entziehen, Urananreicherung stoppen!“ Währenddessen verteilten die gesondert verfolgten Müller und Thesing Flyer an Passanten.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Zeugen:

- 1) _____, Bl. 2 d. Akte
- 2) _____, Bl. 2 d. Akte
- 3) _____, Bl. 2 d. Akte
- 4) Reinhard Dittrich, 48249 Dülmen, Bl. 2 d. Akte
- 5) Joachim Sandmann, 48249 Dülmen, Bl. 2 d. Akte

II. Gegenstände des Augenscheins:

Lichtbilder

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewährt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an dem in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht – sofern Sie, ggfs. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen – ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggfs. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen.


Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde).
Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.
Tatbestandsnummer:

gr. von Kopronfeld
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt:

M. Sandmann
(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglichen Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.08.2013):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

1. eine Gebühr in Höhe von
 - a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen 70,00 EUR,
140,00 EUR,
 - b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe dieselbe Gebühr wie zu a) bei Festsetzung einer Geldstrafe
2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Postauslagen für jede Zustellung.